

Die Ameise

„Immer strebe zum Ganzen! Und kannst Du selber kein Ganzes
Werden, als dienendes Glied schließ' an ein Ganzes Dich an!“

Organ des Gewerksvereins der Porzellan-, Glas- und verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.

Vierteljährlicher Abonnementspreis
1 Mark für 1 Exempl., jedes weitere
bis zu 5 Exemplaren direkt unter
einer Adresse bezogen 75 Pf. = 45 Kr.
Oesterr. Währung.

Expedition: N. V. Babelstr. 41 bei
A. Münchow. Alle Postanstalten
und Zeitungs-Expeditionen nehmen
Bestellungen an.

Herausgegeben

unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände und Mitglieder

vom

Generalrath.

Insertionsgebühr für die gewöhn-
liche Zeile 20 Pf. = 12 Kr. Oesterr.
Währ. — Arbeitsmarkt 15 Pf. =
9 Kr. Oesterr. Währ.

Für Zusendung von Offerten unter
Chiffre durch die Redaktion resp.
Expedition werden 25 Pf. = 15 Kr.
Oest. Währ. als Vergütung erhoben.

Redakteur: Georg Geyh,
N. W. Stromstraße 48.

Original-Aufsätze u. Notizen technischen u. sozialpolitischen Inhalts werden gegen Honorar entgegengenommen.

Nr. 40.

Berlin, den 1. Oktober 1886.

Dreizehnter Jahrgang.

Die Gewerksvereine unter dem Vereinsgesetz.

Die gegen die Ortsvereine der Fabrik- und Handarbeiter, der Tischler und der Klempner und Metallarbeiter zu Rixdorf gerichtete Anklage wegen Uebertretung des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 ist nunmehr — nachdem sowohl die erste als die zweite Strafkammer des Landgerichts II zu Berlin freisprechend e Erkenntnisse gefällt hatten — (siehe Nr. 23 des „Gewerksverein“ bezw. Nr. 24 d. Bl.) in letzter Instanz dennoch zu Ungunsten der Gewerksvereine entschieden worden. Wir lesen darüber in der Tagespresse die folgenden kurzen Mittheilungen:

„Der Strafsenat des Kammergerichts zu Berlin unter Vorsitz des Präsidenten Delius fällt am 23. Septbr. in der Revisionsinstanz als höchster Gerichtshof für die Landesstrafgesetzgebung (sog. „Kleines Obergericht“) eine die Hirsch-Dunker'schen Gewerksvereine in ihren Lebensinteressen tief berührende Entscheidung, welcher folgender Thatbestand zu Grunde liegt. Das Amtsgericht Rixdorf hatte den Tischler Gagner und die Arbeiter Gohm, Barnack und Noack als Mitglieder des Vorstandes des Ortsvereins der Fabrik- und Handarbeiter zu Rixdorf, weil sie es unterlassen hatten, die eingetragenen Aenderungen in den Verzeichnissen der Mitglieder während der gesetzlichen Frist zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde zu bringen, wegen Vergehens gegen das Vereinsgesetz vom 11. März 1850 zu einer Geldstrafe von je 15 M. verurtheilt. Auf ihre Berufung aber wurden die Angeklagten von der Strafkammer des Landgerichts Berlin II unter folgender Ausführung freigesprochen: Die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 11. März 1850 steht vorans, daß der betr. Verein eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt. Daß die Hirsch-Dunker'schen Gewerksvereine aber unter diesen Begriff nicht fallen, ist bisher nicht bezweifelt worden, und liefern die Gründe des ersten Richters auch keinen Beweis dafür. Insbesondere sind die Folgerungen aus § 3 des Statuts verfehlt. Der Zweck des Vereins ist nach § 1 „der Schutz und die Förderung der Rechte und Interessen der Vereinsmitglieder auf gesetzlichem Wege“, also etwas Innerliches. Auch die in § 2 aufgeführten Mittel für diesen Zweck sind interner Natur. Wenn nun der Vorderrichter aus den in § 3 enthaltenen leitenden Grundsätzen etwas Gegentheiliges folgert, so trifft dies nicht zu, denn die Aufstellung leitender Grundsätze fällt nicht mit dem Zweck des Unternehmens zusammen. Dann aber ist auch in § 3 kein leitender Grundsatz enthalten, der eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt. Ebenso wenig kann in der geplanten „vernünftigen Beschränkung“ der Kinderarbeit und in der Absicht, die Arbeitgeber zu veranlassen, nicht in Zuchthäusern, sondern bei den Vereinsmitgliedern arbeiten zu lassen, eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten gefunden werden. Das sind interne Angelegenheiten, die sich natürlich nicht hermetisch von der Öffentlichkeit abschließen lassen. Die Anklage hat auch gar nicht einmal versucht, nachzuweisen,

daß der Verein theilwählig jemals eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten unternommen hat. — Die Staatsanwaltschaft legte hiergegen unter Hinweis auf die vom Verein verfolgte „sozialpolitischen Gesichtspunkte“ Revision ein. Auch die Oberstaatsanwaltschaft beantragte Aufhebung der Vorentscheidung, ausführend, daß die vom Vorderrichter angeführte „thatsächliche Einwirkung“ gar nicht nöthig sei, daß es vielmehr genüge, wenn der Zweck des Vereins sich auf öffentliche Angelegenheiten beziehe. Dies sei hier der Fall, denn es sollten Reformen mittelst der Gesetzgebung erreicht werden. Gewiß sei die hier behandelte soziale Frage auch eine eminent politische Frage. Der Verteidiger Rechtsanwalt Hugo Sachs beantragte Zurückweisung der Revision, da thatsächlich festgestellt sei, daß kein Delikt vorliege. Wenn Leute zur Verbesserung ihrer Lage zusammen treten, so wird dadurch doch nur ein individueller Kreis gebildet. Dieser wird doch dadurch noch kein öffentlicher, daß die Vorgänge darin die Öffentlichkeit interessieren. Der Herr Oberstaatsanwalt hat auch vergessen, auf den wichtigen Umstand, welcher dafür spricht, daß der Gewerksverein nur interne Sachen betreibt, hinzuweisen, daß jedes Mitglied statutenmäßig einen Revers zu unterschreiben hat, daß er nicht Mitglied der sozialdemokratischen Partei sei. Dies zeigt, daß man jedes politische Moment ausschließen wollte. Das hiesige Polizeipräsidium hat seit den 17 Jahren, wo die Hirsch-Dunker'schen Gewerksvereine existiren, dieselben nie unter das Vereinsgesetz gestellt. Wenn letzteres jetzt statuirten sollte, so wäre das von den verhängnisvollsten Folgen für diese legendreich wirkenden Vereine und gerade dadurch, daß man sie unter das Vereinsgesetz stellt und dadurch ruiniert, würde man sie in die politische Bewegung hineintreiben. — Das Kammergericht hob indeß die freisprechende Vorentscheidung auf und wies die Sache zur anderweiten Entscheidung an das Landgericht. Die Revision der Staatsanwaltschaft ist begründet, da der Gewerksverein eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten, namentlich auf die Gesetzgebung, bezwecke. Auch sei in § 9 des Statuts eine Verbindung mit anderen deutschen Gewerksvereinen zur gegenseitigen Förderung vorgesehen.“

Soweit diese Mittheilung. Daß die obige Entscheidung insbesondere mit Rücksicht auf den § 8 des Vereinsgesetzes vom 11. 3. 1850 von tief einschneidender Bedeutung für alle Gewerksvereine ist, bedarf keiner Frage. Zweifellos werden nach dem Erkenntnis im Wortlaut vorliegt alle Gewerksvereine auf eine Aenderung ihrer Statuten bedacht sein müssen.

Wir kommen in nächster Nummer auf die wichtige Angelegenheit zurück.

Die Verwaltungskosten der Unfallversicherung.

Schon öfter hatten wir Veranlassung genommen, die hohen Verwaltungskosten der Versicherungsanstalten zur Sprache

zu bringen, welche zu deren bisherigen Leistungen in gar keinem Verhältnis stehen. Zu demselben Thema schreibt nun die Volkszeitung:

Schon bei den Budgetdebatten des Reichstages im vorigen Frühjahr haben die Verwaltungskosten der neuen Unfallversicherung eine große Rolle gespielt; die zu jener Zeit bekannt gewordenen Etats einzelner Berufsgenossenschaften mußten die Befürchtung aufkommen lassen, daß die Kosten der neuen Einrichtung nicht durch die Vorteile ausgemittelt würden, welche den Arbeitern und auch den Industriellen daraus erwachsen sollten. Es hat auch nicht an voreiligen Urteilen gefehlt, welche durch allerlei schöne Rechenexempel beweisen wollten, daß die Kosten der Unfallversicherung unbedingt niedriger sein müßten, als die Kosten der Privatversicherung; sie stützten sich dabei leider meist auf erdichtete Zahlen, die durchaus nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprachen.

Die „Königsberger Hartung'sche Zeitung“, ein liberales Blatt, diente schon im Frühjahr dieses Jahres dem Staatssekretär v. Bötticher als Schild gegen verschiedene Angriffe, weil sie hervorgehoben hatte, daß ein Etat von 50 000 Mark bei einer Genossenschaft von 150 000 versicherten Arbeitern nur 30 bis 40 Pf. Verwaltungskosten auf den Kopf ausmache. Die Rechnung stimmt äußerlich, indessen geht sie insofern von einer falschen Voraussetzung aus, als es überhaupt nur eine einzige Genossenschaft mit mehr als 150 000 Arbeitern giebt. Wie wertlos jede Rechnung mit falschen Annahmen ist, zeigt wiederum dasselbe Königsberger Blatt, indem es neuerdings ausführt, daß man die Verwaltungskosten der Berufsgenossenschaften nicht nach dem Verhältnis des ersten Jahres berechnen könne, denn man müsse bedenken, daß zu der Rente, die im ersten Jahre gezahlt worden ist und im zweiten Jahre weiter gezahlt werden muß, in diesem zweiten Jahre eine neue, durchschnittlich gleich hohe Rente hinzutrete, so daß die Rentenausgaben ständig wüchsen, während die Verwaltungsausgaben sich gleich blieben; die letzteren machten also mit den Jahren einen immer kleiner werdenden Bruchteil der Gesamtausgaben aus.

Diese Schlussfolgerung ist aber eine ganz falsche. Es handelt sich gar nicht um das Verhältnis der Verwaltungskosten zu den Gesamtausgaben. Das könnte bei der bisherigen Privatversicherung gelten, wo die Versicherungsgesellschaft während der ganzen Dauer des Versicherungsvertrages alle Geschäfte aus der Versicherung zu erledigen hatte; sie hatte die Unfälle zu untersuchen, die Entschädigung festzustellen, die Kapitalsabfindung bezw. die Rente zu zahlen; sie mußte also einen ganzen Apparat von Beamten, namentlich auch für die Kassengeschäfte im Gange halten. Dazu traten dann noch die Prozeßgeschäfte, deren großer Umfang ja der Privatversicherung am meisten zum Vorwurf gemacht worden ist.

Wie sieht es aber bei der Berufsgenossenschaft? Mit dem Augenblicke, in welchem die Entschädigung festgestellt ist — sei es durch die Genossenschaftsorgane oder durch das Schiedsgericht oder durch das Reichsversicherungsamt — scheidet der betreffende Fall aus dem Arbeitskreise der Genossenschaft aus. Sobald einmal die Rente angewiesen ist, hat die Genossenschaft keine Arbeit mehr, denn die Post bezahlt bekanntlich die Rente, sie leistet die Vorstöße auf zwölf Monate hinaus vollständig kostenfrei und reicht der Genossenschaft alljährlich einmal ihre Liquidation ein. Die Genossenschaft hat nun die nachgewiesenen Auslagen der Post von den Betriebsunternehmern nach dem Maßstabe der Lohnlisten einzuziehen. Ob sie dabei die in einem Zeitraum von zehn Jahren erwachsene Rentensumme von 45 000 Mk. umlegt oder nur die im ersten Jahre fällig gewesene Rente von 1000 Mk. ist doch vollständig nebensächlich; es handelt sich dabei nur um ein etwas schwierigeres Rechenexempel.

So bleibt also als Grundlage für eine vergleichende Berechnung der eigentlichen Kosten der Unfallversicherung in den neuen Genossenschaften nur die Zahl der zur Feststellung und Entschädigung gelangenden Unfälle, nicht der Betrag der Rente. Trotzdem nun noch nicht ein volles Jahr abgelaufen ist, so bieten doch die bisher auf den verschiedenen Genossenschaftsversammlungen mitgetheilten Zahlen schon einen Anhalt für die Beurteilung dieser Frage. Wir wollen dabei von den Ausgaben des vierten Vierteljahres von 1885 vollständig absehen, weil darin meist die Kosten der ersten Einrichtung, namentlich die sehr bedeutenden Postkosten für die Herstellung der Kataster, die Einladungen zu Genossenschafts- und Sektionsversammlungen u. dgl. enthalten sind. Die Genossenschaft der Schornsteinfeger hat ihren Etat für 1887 im Juni dieses Jahres auf etwas über 14 000 Mk. festgesetzt. Es handelt sich dabei nur um ganz regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, für deren Bemessung die Erfahrungen der ersten acht Monate seit dem 1. Oktober 1885 als Grundlage gedient haben. Bei etwa 5200 versicherungspflichtigen Arbeitern kommen demnach bei dieser Genossenschaft auf den Kopf 2,50 Mk. allein an Verwaltungsausgaben, das ist jedenfalls erheblich viel mehr als seiner Zeit Herr von Bötticher, gestützt auf die Artikel der „Königsberger Hartung'schen Zeitung“, angenommen hatte. In den ersten fünf Monaten des Jahres 1886 hat diese Genossenschaft 14 Unfälle erlitten; das würde auf das Jahr berechnet etwa 35 ergeben. Daraus ergibt sich, daß die Regulierung jedes einzelnen Unfalles etwa 400 Mk. Verwaltungskosten beansprucht. Da man auf jeden Unfall im Durchschnitt eine Jahresrente von höchstens 500 Mk. rechnen darf, so stellen sich die Verwaltungskosten auf etwa vier Fünftel der Jahresrente.

Ganz so bedeutend wie bei dieser kleinsten Genossenschaft sind die Kosten bei den anderen Genossenschaften allerdings nicht. Namentlich muß anerkannt werden, daß z. B. die Knappschaftsgenossenschaft

verhältnismäßig sehr niedrige Verwaltungskosten erfordert, was daran liegt, daß sie auf einer alten Organisation sich aufgebaut hat. Aber es ergebe sich auch bei anderen Genossenschaften noch immer 150, 200 und 250 Mk. als Unkosten für einen Unfall. Rechnet man die Kosten, welche dem Reiche bezw. den Einzelstaaten aus der Mitarbeit an der Unfallversicherung erwachsen, so kann man wohl zu dem Schlusse kommen, daß die bisherigen Ergebnisse nicht den Erwartungen entsprechen, welche man von Seiten der Reichsregierung bei dem Betreten des neuen Weges hegte. Was namentlich die Haftpflichtprozesse und deren hohe Kosten betrifft, so scheint schon jetzt allgemein die Erkenntnis sich Bahn zu brechen, daß die Schiedsgerichte ebenfalls sehr kostspielig sind, und man hat auch schon davon gesprochen, daß die Schiedsgerichte von den Arbeitern in frivolster Weise angerufen würden, daß den Arbeitern, wenn sie abgewiesen würden mit ihren unangemessenen Ansprüchen, die Kosten auferlegt werden müßten. Die Prozeßerei ist also auch nicht aus der Welt geschafft, und es kann deshalb mit Recht die Frage aufgeworfen werden, ob man nicht mit einer Ausdehnung des Haftpflichtgesetzes unter Einführung des Unfallversicherungszwanges zu denselben oder sogar besseren Ergebnissen gekommen wäre, als mit der neuen Einrichtung; jedenfalls ist die Kostenfrage gänzlich zu Ungunsten der Berufsgenossenschaften entschieden.

Sozialpolitische Nachrichten.

*** Auf Sonntag, den 10. Oktober d. Js., Vormittags 10 Uhr ladet der Anwalt der Deutschen Gewerksvereine, Hr. Dr. Max Hirsch, durch Zirkular die Vorstände sämtlicher Gewerksvereins-Hilfskassen zu einer gemeinschaftlichen Versammlung nach dem Driehel'schen Lokale, Sebastiansstr. 39 zu Berlin, behufs Stellungnahme zu den reaktionären Abänderungsvorschlägen betr. das Krankenversicherungs-gesetz ein. Zu dem an alle Vorstände der Gewerksvereins-Hilfskassen gerichteten Zirkular heißt es u. A.:

„Kaum sind die neuen, das Krankenkassenwesen regelnden Gesetze, das Krankenversicherungs-Gesetz von 1883 und die Hilfskassen-Novelle von 1884, in Kraft getreten, kaum haben die freien Kassen sich eingemessen nach den wesentlich veränderten und erschwerten Bestimmungen eingerichtet, so werden schon wieder neue Änderungen und Erschwerungen geplant. Und nicht etwa nur von den Zwangskassen-Interessenten und deren untergeordneten Gönnern, nein, selbst von höchster Reichsstelle sind ja amtlich solche Absichten verkündet worden, wie Sie aus beifolgendem wörtlichen Abdruck der Verfügung des Fürstl. Landrathsamtes zu Gera erschen.

Zwar ist neuerdings in offiziellen Blättern erklärt worden, die Reichsregierung denke vorläufig noch nicht an Gesetzesänderungen, da noch keine genügende Erfahrung über die Wirkungen der geltenden Gesetze vorliege. Letzteres ist sehr richtig, dennoch ist, gegenüber amtlichen Schriftstücken, wie das folgende, auf solche nicht-amtlichen Mitteilungen nichts zu geben; da dieselben jeden Augenblick widerrufen, auch jederzeit Anträge von Reichstagsparteien gestellt werden können. Es ist daher Pflicht sämtlicher Gewerksvereins-Hilfskassen, deren Gedeihen, ja Existenz durch die geplanten Änderungen der Gesetzgebung bedroht wird, schleunigst gemeinsame Stellung dagegen zu nehmen. Wenn auch die zunächst vorliegenden Punkte theils die freien Kassen nicht direkt betreffen, theils wenigstens nicht sehr gefährlich erscheinen, so lasse man sich dadurch keineswegs in Ruhe wiegen, denn sehr viel weiter gehende Forderungen, direkt gegen die freien Kassen gerichtet, sind schon in großen Versammlungen von Zwangskassen-Vertretern beschlossen worden, so z. B. die Änderung des § 75 d. Kr.-Vers.-Ges. dahin, daß die eingeschriebenen u. Kassen, welche freie ärztliche Behandlung und Arznei nicht gewähren, als Minimum des Krankengeldes statt $\frac{1}{2}$ den vollen ortsüblichen Tage Lohn leisten sollen. Was diese Erhöhung der Mindestleistung um ein volles Drittel für unsere Kassen bedeuten würde, bedarf für Sie keiner weiteren Darlegung.

Mit Rücksicht auf diese ernste Lage habe ich schon in der Bureau-Sitzung am 17. August — also lange vor der Anregung von anderer (Hamburger) Seite — eine gemeinsame Berathung dieser Sache seitens der Vorstände der Gewerksvereins-Hilfskassen angeregt, worauf der Gegenstand auch mit auf die Tagesordnung der Versammlung vom 5. September gesetzt wurde. Da diese Versammlung bekanntlich ganz durch den Kartellvertrag in Anspruch genommen wurde, so schlug ich in der letzten Zentralraths-Sitzung die baldige Einberufung einer neuen Versammlung sämtlicher Gewerksvereins-Hilfskassen-Vorstände zu dem alleinigen Zweck der Stellungnahme gegenüber der Abänderung des Kr.-Vers.-Ges., vor, welcher Vorschlag die allseitige Zustimmung fand.

Inzwischen ist, nach der letzten Zentralraths-Sitzung, in den Blättern extremer Richtung ein Aufruf „An die Vorstände der eingeschriebenen u. Hilfskassen Deutschlands“ von Vertretern dreier größerer Lokalkassen von Hamburg, Altona und Ottenfen, gezeichnet i. A. L. J. Levinson, veröffentlicht worden behufs Einberufung eines „Kongresses sämtlicher freien Kassen Deutschlands“, um zu berathen, inwiefern das Kranken-Versicherungs- und Hilfskassen-Gesetz sich als abänderungsbedürftig erwiesen. Ich will hier nicht näher erörtern, ob es in der Ordnung war, daß drei lokale Hilfskassen-Vorstände ohne jede vorherige Verständigung mit nationalen und anderen freien Hilfskassen solchen öffentlichen Aufruf erlassen, und ob — was noch wichtiger — die Formulierung

des Berathungsgegenstandes nicht gerade im Interesse der freien Klassen sehr bedenklich ist (denn für Gesetzesänderungen zu Gunsten der freien Klassen ist doch bei den jetzigen gesetzgebenden Faktoren des Reiches wahrlich keine Aussicht, wohl aber für das Gegentheil!). Jedenfalls liegt für die Gewerkvereins-Hilfsklassen, die seit 18 Jahren stets gemeinsam unter sich vorgegangen sind und sich gut dabei gestanden haben, kein Grund vor, wegen der späteren Hamburger Anregung auf die seit einem Monat geplante gemeinschaftliche Stellungnahme gegen die reaktionären Abänderungspläne zu verzichten. Mindestens in erster Linie haben wir die Aufgabe, die drohende Schädigung abzuwehren; außerdem kann ja dann die Frage erörtert werden, ob seitens unserer Klassen eine Beteiligung an dem von Hamburg aus projektierten Kongresse, der jeder-alls erst später tagen wird, nützlich erscheint."

Was in dem obigen Zirkular des Anwalts angezogene amtliche Schriftstück lautet:

Von dem Reichsamt des Innern ist die Frage angeregt worden, ob sich das Bedürfnis ergeben hat, den § 6 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) einer Abänderung zu unterziehen, durch welche den Klassen die Möglichkeit gegeben wird, die dreitägige Karenzzeit auszuschließen, sowie ob sich bei der Ausführung und bisherigen Handhabung des Kr.-Vers.-Ges. Schwierigkeiten oder Unzuträglichkeiten gezeigt haben, welche eine Abänderung oder Ergänzung anderweiter Bestimmung des gedachten Gesetzes notwendig oder wünschenswerth erscheinen lassen.

In letzterer Beziehung sind bis jetzt für folgende Bestimmungen Abänderungen angeregt worden:

1. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 wird vielfach zur Umgehung der Versicherungspflicht benutzt, theils durch Abschließung von Scheinverträgen, theils durch Uebernahme der die Voraussetzung der Befreiung bildenden Verpflichtung seitens solcher Arbeitgeber, welche zu deren Erfüllung nicht im Stande sind. Es wird zu erwägen sein, ob die Bestimmung aufzuheben oder einer Abänderung zu unterziehen ist, durch welche die Möglichkeit des Mißbrauchs ausgeschlossen wird.
2. Die Bestimmung des § 6 Nr. 1 in Verbindung mit den Bestimmungen, nach welchen für die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse nicht der Aufenthaltsort, sondern der Beschäftigungsort des Versicherungspflichtigen entscheidend ist, führt vielfach dahin, daß freie ärztliche Behandlung und Arznei auch solchen Personen gewährt werden muß, welche ihren Aufenthalt außerhalb des Bezirks der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Krankenkasse haben. Dadurch erwachsen unverhältnismäßig hohe Kosten. Es ist die Frage angeregt, ob auf Fälle dieser Art nicht die Bestimmungen des § 27 Abs. 3 auszudehnen seien.

In Verbindung damit ist ferner angeregt, durch eine ausdrückliche Bestimmung festzustellen, daß der Versicherte, welcher nach der Erkrankung seinen bisherigen Aufenthaltsort mit einem anderen außerhalb des Klassenbezirks belegen vertauscht, auf die Unterstützung aus § 6, Nr. 1 keinen Anspruch habe.

3. Zu § 21 Nr. 5. Die häufige Anwendung, welche diese Bestimmung gefunden hat, wird einerseits als ein großer Fortschritt in der öffentlichen Gesundheitspflege für die arbeitenden Klassen anerkannt. Andererseits wird hervorgehoben, daß die Klassen dadurch oft mit erheblichen Ausgaben belastet und zu einer Erhöhung der Beiträge genöthigt werden, welche, da es sich nicht um Krankheitsfälle bei den Klassenmitgliedern, sondern bei den Mitgliedern der Familien derselben handelt, unbillig erscheint. Es wird daher zu erwägen sein, ob den Klassen nicht die Ermächtigung zu ertheilen sei, für die Gewährung von freier ärztlicher Behandlung und Arznei an Familienangehörige von denjenigen Mitgliedern, welchen sie zu Gute kommt, einen besonderen Beitrag zu erheben.

4. Die Bestimmung des § 49 Abs. 1 beschränkt die Meldepflicht der Arbeitgeber auf diejenigen von ihnen beschäftigten Versicherungspflichtigen, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eintritt, oder welche einer Orts-Krankenkasse angehören. Hiernach brauchen Versicherungspflichtige, welche beim Eintritt in die Beschäftigung einer der Anforderungen des § 75 entsprechenden Hilfskasse angehören, nicht angemeldet zu werden. Hieraus entstehen Unzuträglichkeiten für die Arbeitgeber und für die Ortskrankenkassen. Die Arbeitgeber vermögen nicht, mit Sicherheit zu beurtheilen, ob ein Arbeiter wirklich zur Zeit des Eintritts in die Beschäftigung Mitglied einer Hilfskasse ist, und ob diese den Anforderungen des § 75 des Kr.-Vers.-Ges. entspricht. Sie werden daher leicht die Anmeldung in Fällen unterlassen, in welchen sie nach dem Gesetze zu erfolgen hat, und sich dadurch der Gefahr aussetzen, nicht nur sich strafbar zu machen, sondern auch von der im § 50 a. a. O. vorgesehene Ersatzpflicht betroffen zu werden. Den Orts-Krankenkassen aber wird durch die Beschränkung der Meldepflicht für alle diejenigen Versicherungspflichtigen, welche nicht angemeldet werden, weil sie als Mitglieder einer freien Hilfskasse befreit zu sein glauben oder vorgehen, die Prüfung der Frage entzogen, ob wirklich ein Befreiungsgrund vorliegt. Es liegt daher die Möglichkeit vor, daß Arbeiter nicht zu Beiträgen herangezogen werden, obwohl sie der Kasse angehören, und diese im Falle ihrer Erkrankung zur Gewährung der Unterstützung verpflichtet ist. Es wird hiernach zu erwägen sein, ob der § 49 nicht dahin abzuändern sei, daß die Meldung für alle diejenigen Versicherungspflichtigen vorgeschrieben wird, welche nicht Mitglieder einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse oder einer Knappschaftskasse sind.

Bevor wir die von uns geforderte Auskunft über die angeregte Frage ertheilen, wünschen wir Ihre Ansicht über dieselbe zu hören und veranlassen Sie andurch, uns solche an der Hand der von Ihnen in vorbemerkter Beziehung gemachten Erfahrungen möglichst erschöpfend binnen 14 Tagen mitzutheilen.

Gera, den 28. Juli 1886.

Kürstliches Landrathsamt
In Stellvertretung: Dr. Winkler.

Das Urtheil der englischen Arbeiter über den französischen Arbeiterkongress. Der Vorsitzende des Kongresses der englischen Gewerkvereine, Mr. Mawdsley (Vereinigter Gewerkschaft der Weber, Manchester) äußerte sich über den internationalen Arbeiterkongress in Paris bei Eröffnung des 19. Kongresses der englischen Gewerkvereine vom 5. September wie folgt: Ich habe kürzlich das Vergnügen gehabt, dem Kongress in Paris beizuwohnen, und wolle zugeben, daß er, bevor er dort hinging, ein Vorurtheil gegen ausländische Arbeiter hegte, glaubend, daß deren Leben unpraktischer Natur und daß sie nicht mit den praktischen Ansichten des britischen Arbeiters zu verbinden seien. Eigener Augenblick habe dieses Vorurtheil zum größten Theil beseitigt, da er gefunden, daß die französischen Arbeiter bedeuend praktischer geworden sind, und daß, — trotz der kommunistischen Grundzüge, von denen sie umgeben, — sie nicht geneigt würden, Vereinigungen, wie die englischen, zu beabsichtigen; daß ihre sozialistischen und revolutionären Ideen, obwohl sie vorzubringen, immer mehr in den Hintergrund zurücktreten. Es scheint, daß sie ernstlicher für den von dem englischen Arbeiterstand gemachten Fortschritt geworden; seiner Meinung nach sei die Möglichkeit, die arbeitenden Klassen aller Länder in Sachen des Gewerbes zu vereinen, weit näher gerückt, als man erwartet.

Vermischtes.

Der „Sprechsaal“ schreibt mit Bezug auf die in Nr. 35 unseres Blattes von 1886 unter „Vermischtes“ veröffentlichte Notiz, betreffend die Zahl der Betriebe und Arbeiter in der keramischen Industrie, in seiner Nr. 28 folgendes:

„Durch mehrere Tagesblätter und sogar durch einige keramische Fachblätter ist eine Notiz gegangen, nach welcher unter Anderem die Töpferei und feinere Thonwaaren-Industrie Deutschlands — man höre! — 11 856 Betriebe, die Fayence- und Steingutfabrikation 123 Betriebe, die Porzellanfabrikation — man höre! — 2033 Betriebe zählen soll. Solche wichtige Angaben drucken aber auch sogenannte Fachblätter nach, ohne Prüfung, ohne Kritik der Angaben und ohne alle Kenntniss der thatsächlichen Verhältnisse. Die Redaktion des Sprechsaal stellt hiermit die folgenden richtigen Zahlen auf: Pflanzfabriken 5, Zerkleinerfabriken 3, Siderolith- und Majolikafabriken 22, Steinzeugfabriken 4, Terracotta-fabriken 16, Steinfabriken 21, Töpfereien 118, alle diese Gruppe zusammen 143 Betriebe — nicht 11 856 —, Steingutfabriken 41 — nicht 123 Betriebe —, Porzellanfabriken einschließlich der Steinfabriken 141 — nicht 2033 Betriebe. Es steht den Fachblättern frei, diese richtigen Angaben nachzudrucken, aber mit Quellenangabe, wie es sich gehört.“

Wenn wir uns gestattet haben, die vorstehende Notiz des „Sprechsaal“ nachzudrucken, so lag uns hierbei weniger an der Wiedergabe der „richtigen Zahlen“ des genannten Blattes, als vielmehr daran, den anspruchsvollen Ton unserer Leser vor Augen zu führen, von die Redaktion des „Sprechsaal“ hier anschlägt. Auch wenn der „Sprechsaal“ wirklich Anlaß gehabt hätte, unsere Angaben erwähnen, von mehreren Blättern wiederholte Notiz zu berichtigen, so hätte dies wohl in milder vernehmlicher Form geschehen können. Aber in einer Berichtigung liegt gar kein Anlaß vor. Wie schon in Nr. 35 d. Bl. angedeutet, entstammen die dort wiedergegebenen Zahlen durchaus amtlichen Quellen. Wir haben diese Zahlen nämlich dem bezüglich erschienenen „Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich“ Herausgegeben vom kaiserlichen Statistischen Amt. Sechster Jahrgang, 1886. Berlin. Verlag von Neumann, Neudamm und Mühlbrecht“ entnommen. Vielleicht genügt dies der Redaktion des „Sprechsaal“ als Belag für die Wichtigkeit unserer Notiz. Demnach waren in der That am 3. Juni 1882 im Deutschen Reich die in Nr. 35 unseres Blattes angegebenen Zahlen zu konstatiren. Der „Sprechsaal“ verwechselt einfach den Begriff „Betrieb“, wie er der Berufs-zählung vom 3. Juni 1882 zu Grunde lag, mit „Fabrik“, bezw. mit den Betrieben im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes. — Die in Nr. 35 d. Bl. gegebenen Zahlen ergäben sich nach folgendem: 1) Ziegeln- und Thonwarenfabrikation 17 770 Haupt- und 1120 Nebenbetriebe, darunter Hauptbetriebe mit mehr als 5 Arbeitern 5770, welche 99 148 Personen beschäftigen; 2) Töpferei und Verfertigung feiner Thonwaaren 11 100 Haupt- und 456 Nebenbetriebe, darunter Hauptbetriebe mit mehr als 5 Arbeitern: 680 mit 14 470 Personen; 3) Fayencefabrikation und Veredelung 116 Haupt- und 7 Nebenbetriebe, darunter Hauptbetriebe mit mehr als 5 Arbeitern: 48 mit 9320 Personen; 4) Porzellanfabrikation und Veredelung 1807 Haupt- und 226 Nebenbetriebe, darunter Hauptbetriebe mit mehr als 5 Arbeitern: 199 mit 20 862 Personen.

Die vom Feuer heimgesuchte Gebrüder Dyckerhoff'sche Porzellanfabrik zu Berlin-Neubau ist alsbald wieder zum Theil in Betrieb gesetzt worden; ungefähr ein Drittel der früher beschäftigt gewesenen Dreher ist verläufig in dem alten Gebäude untergebracht worden, welches die Flammen verschont hatten. Wenn verschiedene Tagesblätter und auch der „Sprechsaal“ in Coburg die Nachricht brachten, die unter dem zweiten Stockwerk des vom Feuer zerstörten Hauptgebäudes liegenden Räume seien, abgesehen von kleineren Gebäuden, welche infolge Durchbrennens der Decke entstanden, intact geblieben, „so daß der Geschäftsbetrieb in denselben keinen ungesicherten Fortgang nehmen kann“ so sind diese Blätter falsch berichtet worden. Im Hauptgebäude kann der Betrieb noch nicht fortgeführt werden.

Vereins-Nachrichten.

§ Bonn-Poppelsdorf. Ortsversammlung vom 4. September 1886. Dieselbe wurde vom stellvertretenden Vorsitzenden, Hrn. Hausmann, bei zahlreicher Theilnahme Abends 9 Uhr eröffnet. Das Protokoll der letzten Versammlung wurde verlesen und angenommen. Dann Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern. Zur Aufnahme als überstehend meldete sich das Mitglied Voigt aus Kopsau a. d. Elbe, im Gewerbeverein Jacob Schmidt. Zum Ausschluß werden 10 Mitglieder genannt und auf Beschluß der Versammlung demselben aufgegeben, binnen 8 Tagen ihren Pflichten nachzukommen. Sodann wurde der Maschinenbruch in der Wessel'schen Fabrik in die Debatte gezogen, die Ansichten gingen infolge Unkenntnis der Statuten weit auseinander. Der Ausschuss erklärte, daß in den Gewerbevereinsstatuten für solchen Fall nichts vorgesehen sei und die Arbeitslosenunterstützung in dergleichen Fällen Ertrag bieten soll, diese sei leider noch nicht in Kraft getreten, mithin liege keine Unterstützungsberichtigung vor. Jedoch berufen sich mehrere Mitglieder auf das Unterstützungsstatut (§ 7), wo von einer einmaligen Unterstützung gesprochen wird, und wurde der Schriftführer beauftragt, alles dieses dem Generalrath zu unterbreiten, worauf sich 11 Mitglieder für arbeitslos melden und dann die Versammlung vom Vorsitzenden geschlossen wurde.

W. Dankhoff, Schriftführer.

§ Weingarten. Ortsversammlung vom 4. September 1886. Der Vorsitzende eröffnete die Versammlung um 8 1/2 Uhr in Anwesenheit von 14 Mitgliedern. Das Protokoll von letzter Versammlung wird verlesen und dann zur Tagesordnung geschritten. Punkt 1: Besprechung wegen Abhaltung des Stiftungsfestes. Nach längerer Diskussion wurde beschlossen, ein Gartenfest am 25. d. M. zu veranstalten; sollte bis dahin ungünstige Witterung eintreten, so würde für dieses Jahr von der Feier des Stiftungsfestes Abstand genommen, indem ein Konzert oder Kränzchen für die Mitglieder mit zu viel Kosten verbunden wäre. Zu Punkt 2 theilte der Kassirer mit, daß er das Geld dem Bildungsfond schenkt, welches er bis jetzt für Verwaltung seines Amtes bekommen hat, und wird dasselbe dankend angenommen. Sodann wurde wegen Anschaffung von Büchern berathen und wurde zu diesem Zweck u. A. das Buch vom gesunden und kranken Menschen" vorgeschlagen und auch beschlossen, dasselbe anzuschaffen. Alsdann wurde vom Kassirer der Vorschlag gemacht, Antheilscheine à 1 Mk. unter den Mitgliedern auszugeben und von diesem Gelde noch Bücher anzuschaffen, sodann für das Anleihen derselben pro Woche und Buch 10 Pf. zu erheben, bis der Betrag, welcher zur Anschaffung nöthig war, gedeckt ist. Der Vorschlag fand allseitigen Beifall, indem sich 13 Mitglieder sofort bereit erklärten, Antheilscheine zu nehmen. Hierauf wurden die Beiträge einkassirt und dann die Versammlung geschlossen.

Karl Werner, Schriftführer.

§ Eisenberg. Protokoll vom 11. September 1886. In Anwesenheit von 12 Mitgliedern wurde die Versammlung vom Vorsitzenden, Hrn. Taubert, um 7 1/2 Uhr eröffnet. Der Kassenabschluss vom 2. Quartal ergab eine Gesamt-Einnahme (inkl. Bestand vom 1. Quartal) der Kranken- und Begräbniskasse von 304,99 Mk., Ausgabe 264,53 Mk., bleibt Bestand 40,46 Mk. Die Ortsvereinskasse hatte Einnahme 88,63 Mk., Ausgabe 33,56 Mk., bleibt Bestand 55,07 Mk. Angemeldet wurden die Herren H. Menz, G. Krauke, Porzellannaler, J. Siegl, J. Gamisch, Porzellandreher, Dstar Kreuz, G. Friedrich, Formgießer. Alsdann folgte noch eine längere Debatte über den Besuch der Altenburger Landesausstellung, worauf Schluß erfolgte, mit dem auch Hr. Taubert sein Amt als Vorsitzender abgab.

Wolfgang Bauer, Schriftführer.

§ Suhl. Ortsversammlung vom 11. September 1886. Der Vorsitzende eröffnete die Versammlung um 9 Uhr. Punkt 1 der Tagesordnung war die Besprechung der Paragraphen betreffs Unterstützung bei Arbeitslosigkeit. Zunächst wurde vom Vorsitzenden die Annahme betreffender Paragraphen zur Sprache gebracht; es wurde aber demgegenüber von mehreren Mitgliedern bemerkt, daß schon viele Mitglieder, die natürlich den Zweck nicht kennen, aus dem Verein ausgetreten sind; bei einer etwaigen Beitragserhöhung würden noch mehr auscheiden. Hierauf kam es zur Abstimmung. Das Resultat war ein negatives; sämtliche Mitglieder stimmten dagegen. Ferner wurde vom Kassirer mitgetheilt, daß einige Restanten ihren Beitrag nachgezahlt hätten, dies auch noch mehrere thun wollen; deshalb wurde beschlossen, die Betreffenden nochmals aufzufordern, den Rest bis längstens zur nächsten Generalversammlung abzutragen, widrigenfalls dieselben als ausgeschlossen betrachtet werden. Hierauf folgt Schluß.

Julius Rosenzweig, Schriftführer.

Neuleiningen. Protokoll vom 12. September 1886. Der 1. Vorsitzende eröffnet die Versammlung um 4 Uhr. Zuerst wird das Protokoll der letzten Versammlung verlesen und dann in die Tagesordnung eingetretten. Punkt 1: Berathung über die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit. Ueber diesen Punkt entspinnt sich eine lebhafteste Debatte, in welcher die betr. Statuten sowie diejenigen unseres (Magdeburger) Verbandes, sowie der Nutzen, den wir im Falle der Arbeitslosigkeit, davon haben würden, erörtert wurden. Die Sache gelangt schließlich zur Abstimmung, welche das Resultat ergab, daß wir bei unserm alten Verband bleiben, indem dieser sich, wie die Jahresrechnung beweist, als lebensfähig erwiesen hat. Punkt 2: Der Vorsitzende theilt mit, daß die Herren Bahn, Junker und Lebenski dem Gewerbeverein und der Krankenkasse beigetreten sind. Ferner haben sich angemeldet die Herren Freiland, Ludwig Maurer und Mich. Antretter, welche dem Generalrath zur Aufnahme empfohlen werden sollten. Hierauf folgen noch gegenseitige Erklärungen bezüglich der neuen Mitglieder und dann Schluß der Versammlung.

H. Spatz, Schriftführer.

§ Budau. Ortsversammlung vom 18. September 1886. Der Vorsitzende eröffnete die Versammlung Abends 8 1/2 Uhr. Anwesend waren 15 Mitglieder. Der Vorsitzende, H. Steller, macht bekannt, daß zu unserer Bibliothek einige Broschüren vom Anwalt Dr. Max Hirsch hinzugekommen waren und von den Mitgliedern nach und nach geliehen werden können. Ferner wurde beschlossen, daß alle rückständigen Gelder zur Weihnachtsfeier bis spätestens am 16. Oktober gezahlt sein müssen und spätere Zahlungen keine Berücksichtigung mehr finden sollen. Am 11. Oktober findet eine Verbandsversammlung im Chorum statt wegen Abrechnung des Verbandsfestes und werden sämtliche Mitglieder hierzu eingeladen. — Geschäftliches. Die Mitglieder sollen hierdurch aufgefordert werden, die Versammlungen besser zu besuchen, widrigenfalls außerhalb der Versammlungen keine Beiträge mehr angenommen werden, so daß jedes Mitglied gezwungen ist, selbst zu erscheinen. Zur Aufnahme in den Gewerbeverein und die Kranken-

und Begräbniskasse meldeben sich H. Giesau und F. Nibel. Ausgeschlossen Hr. Hasche wegen restirender Beiträge. Schluß 10 1/4 Uhr.

Rob. Carl, stellv. Schriftführer.

§ Rudolstadt. Auszug aus dem Protokoll der Ortsversammlung vom 18. September 1886. Nachdem die Versammlung von einer Einladung zum Stiftungsfest der Schuhmacher und Lederarbeiter Kenntniß genommen, theilt der Vorsitzende mit, daß die Gründung eines Orts-Verbandes bevorstehe. Es werden die wichtigsten Paragraphen aus dem Orts-Verbands-Statut verlesen, und die nöthige Erläuterung dazu gegeben. In kürzester Zeit soll eine allgemeine Mitglieder-Versammlung stattfinden. — Angemeldet haben sich: Hermann Herzer, Wilhelm Scherf, Berthold Gastarl, Alwin Eismann. Bei Eröffnung der Mitglieder-Versammlung der örtl. Verwaltungsstelle macht der Vorsitzende bekannt, daß in der letzten Ausschussung beschlossen worden sei, den Hauptvorstand zu ersuchen, derselbe möge genehmigen: daß Brillen und Bruchbänder an Orten, wo sich Optiker und Bandagisten befinden, nicht aus Berlin beschafft werden müßten, sondern mit Bestätigung des Ausschusses am Orte selbst anzukaufen wären und daß in den Vorstands-Protokollen nicht mehr die Namen derer, welche eine Brille oder Bruchband bedürfen, veröffentlicht würden, sondern nur die Mitgliedsnummer. Die Versammlung stimmt dem Vorschlag einstimmig zu und soll das Gesuch mit der nöthigen Motivierung dem Hauptvorstande in Kürze zugehen. Angemeldet zur Krankenkasse wie oben.

Heinrich Engelhardt, Schriftführer.

Amtlicher Theil.

* Verzeichniß aufgenommenener und ausgeschiedener Mitglieder.

A. Aufgenommene Mitglieder.

1) In den Gewerbeverein und die Kranken- und Begräbniskasse wurden aufgenommen:

a) unter dem 4. September 1886:

Höhr-Grenzhausen: G. Doehler; Neuhaldensleben: P. Heister;

b) unter dem 11. September 1886:

Neuleiningen: F. Freiland, E. Maurer;

c) unter dem 18. September 1886:

Ilmenau: S. Rosel;

d) unter dem 25. September 1886:

Althaldensleben: Münchmeier; Waldenburg: H. Müller; Altwasser: H. Freiburger; Moabit: M. Spießhofer.

2) In den Gewerbeverein und die Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse wurden aufgenommen:

a) unter dem 11. September 1886:

Schramberg: R. Pfundstein, A. Armbruster;

b) unter dem 25. September 1886:

Altwasser: J. Springer; Stanowitz: G. Kosche.

3) In der Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse ist von der 6. Stufe in die 3. Stufe übergetreten:

Althaldensleben: Vindemann.

B. Ausgeschiedene Mitglieder.

1) Aus Gewerbeverein und Kranken- und Begräbniskasse:

Kopsau: Schüle; Ilmenau: Th. Kottmann.

2) Aus Gewerbeverein und Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse:

Ilmenau: W. Sauerbrei; Schmiedefeld: G. Müller.

Der Generalrath und Vorstand.

Gust. Lenß I,
Vorsitzender.

A. Münchow,
Hauptkassirer.

Georg Lenß,
Hauptschriftführer.

Versammlungskalender.

(NB. Mitglieder, welche mit den Beiträgen länger als 6 Wochen im Rückstande sind, ohne von der örtl. Verwaltung Stundung erhalten zu haben, werden gestrichen.)

* **Charlottenburg.** Ortsversammlung am **Sonnabend**, den 2. Oktober, Abends 8 Uhr bei Hinke, Rosinensir. 3. 1. Besprechung über die Anträge der Ortsvereine zur Unterstützung bei Arbeitslosigkeit. 2. Mittheilungen. 3. Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern. — Hierauf Mitgliederversammlung der Krankenkasse. 1. Mittheilungen. 2. Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern. 3. Verschiedenes.

H. Voigt, Schriftführer.

* **Tiefenfurt.** Ortsversammlung am **Sonnabend**, den 2. Oktober, Abends 8 Uhr im Vereinslokal. 1. Kassiren der Beiträge. 2. Rechnungslegung pro 2. Quartal 1886. 3. Anträge und Beschwerden. 4. Verschiedenes.

August Schallwig, Schriftführer.

* **Wolffstädt.** Ortsversammlung am **Sonnabend**, den 2. Oktober, Abends 8 Uhr in Schillershof. 1. Ortsverbandsangelegenheit. 2. Besprechung wegen des Stiftungsfestes. 3. Geschäftliches. 4. Mittheilungen.

J. Seeliger, Schriftführer.

* **Leungsdorf.** Ortsversammlung am **Sonntag**, den 3. Oktober, Nachmittags 5 1/2 Uhr im Vereinslokal.

Friedr. Holzämpfer, Schriftführer.

* **Manebach.** Ortsversammlung am **Montag**, den 4. Oktober, Abends 8 Uhr im Vereinslokal.

Hugo Kühn, Schriftführer.

* **Meißen.** Ortsversammlung am **Montag**, den 4. Oktober, Abends 8 Uhr.

A. Pause, Schriftführer.

* **Petersdorf.** Ortsversammlung am **Dienstag**, den 5. Oktober, Abends 8 Uhr in Blasigs Gasthof „Zur Sonne“. Wahl eines Schriftführers sowie Verschiedenes. — Zahlreiches Erscheinen gewünscht.

G. Breit, Schriftführer.

* **Leungewiesen.** Ortsversammlung am **Sonnabend**, den 9. Oktober, Abends 8 1/2 Uhr im Vereinslokal „Zum Gottesfegen“. Sämtliche Mitglieder werden ersucht, wegen Quartalsabschluss zu erscheinen.

Dskar Möller, Schriftführer.

* Ortsverein Ilmenau.

Die Mitglieder werden nochmals ersucht, sich **Sonntag**, den 3. Oktober, zu dem stattfindenden **Stiftungstage** im Saale zum „Neuen Haus“ recht zahlreich einzufinden. Freunde und Gönner des Vereines, durch Mitglieder eingeführt, sind willkommen. Günther Fischer, Vorsitzender.